

## **ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN**

der Privatgesellschaft JOWAT NEDERLAND BV., mit Sitz in Fleringen, im Folgenden JOWAT genannt.

### **1.1 ALLGEMEIN**

- 1.1 Für alle Transaktionen, Verträge und Vereinbarungen zwischen JOWAT und ihrer Gegenpartei, im Folgenden: Käufer, gelten diese allgemeinen Verkaufsbedingungen von JOWAT. Eventuelle Bedingungen der Gegenpartei weist JOWAT ausdrücklich von der Hand. Diese gelten nicht für das Rechtsverhältnis zwischen JOWAT und der Gegenpartei. Für die Gültigkeit von Verträgen und Vereinbarungen ist eine schriftliche Bestätigung notwendig.
- 1.2 Die Gültigkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich von der Hand gewiesen. Abweichende Bestimmungen des Käufers, die JOWAT nicht ausdrücklich anerkennt, sind nicht bindend, auch nicht, falls sie von uns nicht ausdrücklich widersprochen werden.
- 1.3 Für den Fall, dass von einer oder mehreren Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen wird, bleiben die übrigen Bestimmungen unverändert gültig. Nur schriftlich zwischen JOWAT und dem Käufer vereinbarte Abweichungen sind gültig.
- 1.4 Vorhandene oder eintretende vollständige oder teilweise Ungültigkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen führen nicht zur Ungültigkeit der übrigen Bestimmungen. Eine Transaktion auf Grund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen machen diese zu einem bindenden Vertragsbestandteil für alle weiteren Transaktionen zwischen JOWAT und dem Käufer, auch, falls diese für eine einzige Transaktion nicht explizit vereinbart wurden.
- 1.5 Handelsagenten und technische kommerzielle Berater von JOWAT haben nicht die Befugnis, Eigenschaften von Gütern zu garantieren. Nur die schriftlichen Spezifizierungen von Gütern sind gültig. Sie haben außerdem nicht die Befugnis, einen Mangel oder Haftung auf Grund eines Mangels anzuerkennen.

### **2 ANGEBOTE / OFFERTEN / PREISE**

- 2.1 Alle Angebote und Offerten von JOWAT sind freibleibend, auch, falls darin eine Frist zur Annahme genannt wird.
- 2.2 Alle Preise gelten exklusive Umsatzsteuer, Verpackung- und Lieferkosten.
- 2.3 Preiserhöhungen von Gütern, Anstiege von Grundstoffpreisen, Löhnen, Transport und Preiserhöhungen von Zulieferern, die nach Ausbringung des Angebots oder der Offerte oder nach 3 Monaten nach Vertragsschluss entstanden sind, werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

### **3 ZUSTANDE KOMMEN VERTRAG**

- 3.1 Der Vertrag zwischen JOWAT und dem Käufer entsteht erst, nachdem JOWAT dem Käufer die Annahme des Angebots oder der Offerte schriftlich mittels einer Auftragsbestätigung bestätigt

hat. Solange JOWAT dem Käufer die Annahme nicht schriftlich bestätigt hat, kann JOWAT das Angebot oder die Offerte widerrufen oder ändern.

- 3.2 Änderungen an geschlossenen Verträgen sind gültig, wenn sie schriftlich zwischen JOWAT und dem Käufer vereinbart wurden.

#### **4 LIEFERUNG**

- 4.1 JOWAT akzeptiert keine Haftung für die (ausbleibende) Einhaltung bestimmter Lieferzeiten. Angegebene Lieferzeiten sind Indikativ und keine fatale Frist.
- 4.2 JOWAT ist zur Teillieferung der Bestellung berechtigt. Bei einer Teillieferung wird auch die Rechnung in Teilen und pro geliefertem Teil der Bestellung erfolgen.
- 4.3 Der Transport erfolgt via DDP, konform der aktuellsten Version des Incoterms für Bestellungen mit Teillieferungen ab 400kg oder bei Bestellungen von mehr als € 800,00 pro Bestellung. Bestellungen, die kleiner sind als vorhin genannt, werden ex works abgehandelt, konform der aktuellsten Version der Incoterms. In allen Fällen ist ausschließlich das vom Lieferanten oder Verlager festgestellte Gewicht ausschlaggebend.

#### **5 ÜBERMACHT**

- 5.1 Falls eine Lieferung außerhalb der Schuld von JOWAT oder ihrer Lieferanten nicht möglich ist (beispielsweise im Fall von Übermacht), dann ist JOWAT für die Dauer der Verhinderung von der Lieferpflicht befreit. JOWAT ist nicht dazu verpflichtet, die ausgefallenen Mengen dennoch zu liefern und haftet nicht für Schäden, die sich daraus ergeben.
- 5.2 Von Übermacht seitens JOWAT ist Sprache, falls JOWAT nach Vertragsschluss verhindert ist, diesen auszuführen, als Folge von (sowohl im In- als auch im Ausland): Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Belästigung, Brand, Wasserschaden, Überschwemmung, Arbeiterstreik, Betriebsbesetzung, Ausschluss, Ein- und Ausführstörungen, technische Probleme oder Übermacht bei Zulieferern, Staatsmaßnahmen, Defekte an Maschinen, Störungen bei der Energiezufuhr, Verzögerung beim Transport, nicht handhabbare Umstände, alles sowohl im Betrieb von JOWAT als auch bei Dritten, von denen JOWAT die benötigten Materialien oder Grundstoffe komplett oder teilweise beziehen muss und außerdem alle übrigen Ursachen außerhalb der Schuld oder Risikosphäre von JOWAT, die durch Tatsachen und Umstände entstanden sind, in welchen von JOWAT vernünftigerweise nicht verlangt werden kann, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllt.
- 5.3 Falls die Lieferung von Gütern durch Übermacht mehr als zwei Monate verzögert wird, sind sowohl JOWAT als auch der Käufer dazu befugt, den Vertrag als beendet anzusehen, indem der anderen Partei eine schriftliche Kündigungserklärung geschickt wird. In diesem Fall hat JOWAT das Recht auf Vergütung der von ihr gemachten Kosten oder Recht auf Bezahlung von bereits gelieferten Gütern.

## **6 BEZAHLUNG**

- 6.1 Rechnungen müssen 30 Tage nach Rechnungsdatum beglichen werden. Bezahlung muss in der vereinbarten Währung geschehen. Der Käufer hat kein Recht auf Verrechnung, Aufschub oder Aufschub zur Verrechnung.
- 6.2 Nach Überschreitung der in 6.1 genannten Zahlungsfrist ist ein Verspätungszinssatz von 1% pro Monat oder Monatsteil verschuldet. Außerdem ist der Käufer in einem solchen Fall außergerichtliche Inkassokosten in Höhe von 15% der offenen Rechnung an JOWAT schuldig.
- 6.3 JOWAT hat das Recht, Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu fordern oder den Vertrag zu kündigen, falls sich Umstände ergeben oder bekannt werden, wodurch die Bezahlung der Rechnung oder das Inkasso von ihren Forderungen in Gefahr gebracht wird.

## **7 EIGENTUMSVORBEHALT**

- 7.1 Alle gelieferten oder noch zu liefernden Güter bleiben Eigentum von JOWAT, bis der Käufer den dafür vereinbarten Preis bezahlt hat und die übrigen, Kraft dieses Artikels gültigen Verpflichtungen – entstanden aus vorher oder später mit JOWAT geschlossenen Verträgen und inklusive eventuell verschuldeten Zinsen und (Inkasso)kosten – komplett beglichen hat.
- 7.2 Der Käufer ist, solange das Eigentum der gelieferten Güter noch nicht auf ihn übergegangen ist, aber dennoch die tatsächliche Macht darüber besitzt, dazu verpflichtet, während des Zeitraums dafür zu sorgen, dass die Güter im gleichen Zustand und in der gleichen Qualität bleiben, wie sie vor der Lieferung waren, als auch dafür zu sorgen, dass diese Güter zu Gunsten des Eigentumsrechts von JOWAT individualisierbar sind und bleiben werden.
- 7.3 Die Forderungen des Käufers auf Weiterverkäufe der vorbehaltenen Güter werden zum realen Wert JOWAT zugewiesen. Ungeachtet dessen, ob die vorbehaltene Sache ohne oder nach Verarbeitung separat oder zusammen mit anderen JOWAT zugehörigen Gütern an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Dieses Abtretungsrecht gilt außerdem, falls die vorbehaltenen Güter in den versicherten Räumlichkeiten des Käufers durch Brand oder auf andere Weise, beschädigt werden oder verloren gehen und gilt dann für die auf die vorbehaltenen Güter zutreffende Versicherungsauskehrung.
- 7.4 Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zu Veränderungen der vorbehaltenen Güter dahingehend berechtigt, dass die Forderung des Kaufpreises aus dem Weiterverkauf an JOWAT übergeht.
- 7.5 Insofern JOWAT auf Grund des Eigentumsvorbehalts Güter zurücknehmen muss, ist der Käufer zur kostenlos frankierten Rückgabe verpflichtet und für einen Wertverlust und entgangene Gewinne verantwortlich.
- 7.6 Die Rechte des Käufers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

## **8 BERATUNG, GEBRAUCHSANWEISUNGEN, REKLAMATION**

- 8.1 Die gebrauchstechnische Beratung und Gebrauchsanweisungen von JOWAT werden freibleibend erteilt und beruhen auf praktischen und manchmal wissenschaftlichen Erfahrungen. Die Mitteilung dieser Daten befreit den Käufer nicht von der Verpflichtung, sich selbst von der Eignung der Güter für das beäugte Ziel und Einsatzzweck mittels einer Testverleimung zu überzeugen. Der Käufer ist selbst für die Wahl des ihm zu liefernden Guts verantwortlich.

- 8.2 Unter Reklamation wird begriffen: Eine Berufung des Käufers auf Grund der Tatsache, dass die von JOWAT gelieferten Güter nicht dem geschlossenen Vertrag entsprechen, darunter inbegriffen sichtbare und nicht direkt sichtbare Mängel am Gelieferten.
- 8.3 Der Käufer muss selbst kontrollieren, ob die ihm gelieferten Güter den von ihm bestellten Gütern entsprechen. Der Käufer ist dazu verpflichtet, alle gelieferten Güter, inklusive Verpackung, unmittelbar auf Richtigkeit, äußerliche Mängel, Beschädigungen und auch übrige sichtbare Mängel zu kontrollieren. Außerdem müssen diese danach so schnell wie möglich auf nicht direkt sichtbare Mängel kontrolliert werden.
- 8.4 Der Käufer ist dazu verpflichtet, eventuelle Reklamationen nach der Kontrolle, wie in Absatz 8.3 definiert, angesichts sichtbarer Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung, jedoch vor Ingebrauchnahme der gelieferten Güter, schriftlich und mit deutlicher Beschreibung der Mängel oder Reklamationen JOWAT mitteilen. Reklamationen wegen nicht sichtbarer Mängel müssen innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung davon schriftlich und mit deutlicher Beschreibung der Mängel oder Reklamationen JOWAT mitgeteilt werden. Nicht rechtzeitiges Reklamieren hat den Verfall des Anrechts darauf zur Folge.
- 8.5 Beweist der Käufer einen nicht zugelassenen Mangel, dann ist JOWAT nur zu einer Ersatzlieferung verpflichtet. Ist dies nicht möglich, dann kann der Käufer eine Vertragskündigung verlangen. Minderungen dahingegen sind ausgeschlossen. Geringe Abweichungen der gelieferten Güter (beispielsweise in der Farbe), ohne, dass diese die wesentlichen Merkmale beeinflussen, gelten nicht als Mangel der Sache.
- 8.6 Reklamationen schieben die Zahlungsverpflichtung des Käufers nicht auf.
- 8.7 Retoursendungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung sind nicht erlaubt.

## **9 HAFTUNGSAUSSCHLUSS / SCHADENSERSATZ**

- 9.1 JOWAT haftet nur für Schäden, die der Käufer erleidet oder Dritte erleiden, die direkt und ausschließlich die Folge von Vorsatz oder grober Schuld seitens JOWAT oder deren führenden Angestellten oder von ihr eingeschalteten Dritten sind, dies unter Beachtung der folgenden Bestimmungen.
- 9.2 Für Vergütung eignet sich nur der Schaden, wogegen JOWAT versichert ist und nur, insofern die Versicherungsgesellschaft zur Auskehrung übergeht, oder vernünftigerweise versichert hätte sein sollen, angesichts der in der Branche von JOWAT üblichen Bräuche. Dabei gelten nachfolgende Einschränkungen und Situationen, in denen es auf keinen Fall um Vorsatz oder grobe Schuld geht, wie in Absatz 1 definiert:
- a) JOWAT haftet niemals für Schäden oder Mängel an oder verursacht durch die von ihr gelieferten Sachen, entstanden durch: (eventuell) unsachkundiger Nutzung oder der eventuellen mangelnden Eignung der Sachen selbst, als auch zur Nutzung von spezifischer Sachen, Materialien, Teile oder Konstruktionen, die – eventuell in Abweichung der gültigen Vorschriften – vom oder im Namen des Vertragspartner ausdrücklich vorgeschrieben werden oder dem Verbraucher oder von ihm eingeschalteten Dritten zur Verfügung gestellt werden;
- b) Im Fall von mündlichen Informationen von oder im Namen von JOWAT, haftet diese niemals für Schäden, die sich aus Missverständnissen oder falsch vereinbarten Informationen ergeben;

- c) Im Fall von Haftung auf Grund dieses Artikels, ist der Nutzer niemals dazu angehalten, einen höheren Schadensbetrag zu vergüten als den netto Rechnungswert der betroffenen Lieferung oder des verrichteten Dienstes, mit einem Maximum von €50.000,-.
- d) nicht für Vergütung kommen in Betracht sogenannte Betriebs- oder Folgeschäden (Betriebsstörung, andere Unkosten, entgangene Gewinne u.a. inbegriffen), egal durch welche Ursache entstanden. Der Käufer muss sich, falls gewünscht, gegen diesen Schaden versichern;
- e) der Haftungsausschluss, wie in diesem Artikel beschrieben, gilt ausdrücklich auch im Fall eines Widerrufs durch den Käufer, Abnehmer des Käufers oder übriger Dritter.
- 9.3 Der Käufer ist dazu angehalten JOWAT, als auch von ihr eingeschaltete Dritte, von jeglichen Ansprüchen von Dritten auf Grund von Schäden als Folge von der Nutzung oder Anwendung der gelieferten Sachen oder Dienstleistungen zu befreien.
- 9.4 Falls der Käufer eine oder mehrere Verpflichtungen aus dem mit JOWAT geschlossenen Vertrag oder dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vernünftig erfüllt, ist der Käufer – ohne weitere Mahnung – im Verzug und haftet komplett für alle Schäden, die JOWAT und von von ihr eingeschalteter Dritte dadurch erleiden, dies ungeachtet der übrigen Rechte und Befugnisse von JOWAT auf Grund des Gesetzes oder auf Grund dieser allgemeinen Bestimmungen.
- 9.5 JOWAT akzeptiert keine Haftung oder Verantwortlichkeit für vom oder im Namen des Käufers selbst erstellten Berechnungen, Entwürfe, Schemata und dergleichen, als auch nicht für Materialien oder Teile, die ausdrücklich vom oder namens des Käufers vorgeschrieben werden. Der Käufer wird JOWAT auf erste Nachfrage hin von Ansprüchen von Dritten aus diesem Zusammenhang, von Ansprüchen auf Grund von intellektuellen Eigentumsrechten inbegriffen, befreien.

## **10 LIEFERADRESSE / BEZAHLUNG, GÜLTIGES RECHT UND KONFLIKTE**

- 10.1 Der Ort, wo alle aus dem Vertrag entstandenen Verpflichtungen erfüllt werden muss, ist immer der Standort von JOWAT.
- 10.2 Für alle zwischen JOWAT und dem Käufer geschlossene Verträge und eventuelle Rechtsbeziehungen, die sich daraus ergeben, gilt ausschließlich niederländisches Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufvertrages.
- 10.3 Alle Konflikte zwischen JOWAT und dem Käufer werden ausschließlich durch den befugten Richter des Standortes von JOWAT geschlichtet, es sei denn, das Gesetz oder internationale Verträge schreiben etwas Anderes vor.
- 10.4 Die niederländisch-sprachige Version dieser allgemeinen Bedingungen gilt immer vor einer anderssprachigen Version derer.



Jowat Nederland B. V.  
Ootmarsumseweg 283  
7666 NB Fleringen